

Beschlussvorlage**Nr. 077/2022/2**

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Gugeller-Schmieg, Stephan
--------------	--

AZ./Datum:	40 GS/04.04.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	05.04.2022

Überarbeitung der Vereinsförderungsrichtlinie - Beschluss des Richtlinienentwurfes zur Weiterarbeit und Anhörung der Vereine**Bezug:**

BV 067/2018/1 GR ö 25.09.2018
IV 027/2021 VA nö. 09.02.2021
IV 047/2022 VA nö. 15.02.2022
BV 077/2022 VA nö. 22.03.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt

1. den in der Anlage 1 vorliegenden Entwurf der „Richtlinie für die Förderung der Vereine durch die Stadt Fellbach“ den Fellbacher Vereinen bekanntzumachen und deren Rückmeldung hierzu einzuholen („Anhörung“).
2. die Weiterentwicklung des vorliegenden Richtlinien-Entwurfs in abschließender Form; in die Weiterentwicklung sollen insbesondere die Ergebnisse der Anhörung einfließen. Die Beschlussfassung der finalen Richtlinie (Geltung ab dem 01.01.2023) durch den Gemeinderat ist für die öffentliche Sitzung am 26. Juli vorzusehen.
3. abweichend von der neuen Richtlinie denjenigen Vereinen mit Geschäftsstellen in eigenen Räumlichkeiten, die nach der bisherigen Richtlinie mit einem „fiktiven Mietkostenzuschuss“ gefördert wurden, in den Jahren 2023 und 2024 übergangsweise einen Mietkostenzuschuss von 2,50 € / m² zu gewähren.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Änderungen ggü. der Vorlage 077/2022/1:

Text der Beschlussziffer 1 im Sinne einer Klarstellung geringfügig geändert.

Änderungen ggü. der Ursprungsvorlage 077/2022:

Infolge der Beratung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22.03.2022 haben sich folgende Änderungen im Beschlussantrag und in den Anlagen ergeben:

- **Erweiterung des Beschlussantrages:** Die mit dem neuen Richtlinien-Entwurf entfallende Mietkostenbeteiligung für Geschäftsstellen in vereinseigenen Räumlichkeiten soll übergangsweise abgedeckt werden – vgl. Beschlussziffer 3.
- Ergänzend **Anpassung der Mietkostenbeteiligung** von Vereinen bei dauerhafter Überlassung städtischer Räumlichkeiten von 2,00 € (bislang vorgeschlagen) auf 2,50 € / m² (vgl. Anlage 2, Anpassung der Mietkostenbeteiligung unter Ziffer 3.2).
- Redaktionelle Änderung in Anlage 1 (Richtlinien-Entwurf): Unter Ziffer 3.2 (Seite 8) Streichung des Wortes „symbolisch“.

1. Ausgangslage

Zum Jahresbeginn 2021 hat die Verwaltung den Gemeinderat informiert, dass sich aus der Anwendung der zum 01.01.2019 revidierten Vereinsförderrichtlinie Fragestellungen ergeben hätten, die für eine weitere strukturelle Überarbeitung sprächen. Dies verbunden mit dem Ziel, zu einer transparenten und klaren Anwendung sowohl für die betroffenen Vereine wie auch für die Stadt als Fördergeberin zu gelangen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates und der Verwaltung hat sich daraufhin im vergangenen Jahr in mehreren Workshops intensiv mit den aufgeworfenen Fragestellungen auseinandergesetzt und den in Anlage 1 vorliegenden Entwurf einer überarbeiteten Förderrichtlinie erarbeitet. Dabei wurde auf eine vereinfachte Struktur geachtet; die Fördertatbestände sollten so weit wie möglich vereinheitlicht werden, um die Anwendung für alle Beteiligten zu erleichtern.

Der Vereinfachung dient auch die Trennung des Richtlinien textes von der nun separat gefassten Aufstellung der Förderbeträge (vgl. Anlage 2). Mit der separaten Tabelle soll allen Beteiligten ein kompakter Überblick über die finanziellen Parameter an die Hand gegeben werden. Die in Anlage 2 beigefügte Tabelle soll künftig regelmäßig im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat beschlossen werden. Damit sind künftig bei Bedarf regelmäßige Anpassungen der finanziellen Parameter möglich, ohne hierbei die Richtlinie selbst zu tangieren.

2. Übersicht über die wichtigsten Veränderungen und Weiterentwicklungen

- Zugang zur Förderung

Der Richtlinienentwurf enthält nun Regelungen eines erweiterten Zugangs für Gruppierungen, die bisher nicht oder nur per Einzelfallentscheidung berücksichtigt werden konnten.

- **Auflösung von Pauschalförderungen**
Fördernehmer, die bisher pauschal gefördert wurden, werden zukünftig in die Regelförderung aufgenommen. Zusätzlich werden Projektfördertöpfe gebildet, die eine weitere Förderung ermöglichen. Bereinigung von Fördertatbeständen, die an anderer Stelle des Haushalts dargestellt werden.
- **Neuregelung der Zuschüsse für Geschäftsstellen, Personal, Dirigenten**
Zukünftig einheitliche Förderung, die sich nach Mitgliederzahlen richtet und degressiv gestaltet ist. Mitgliedschwächere Vereine / Verbände erhalten einen höheren Förderbetrag pro Mitglied. Die Möglichkeit, hauptamtliches Personal einzustellen, verbessert sich hierdurch. Analoge Förderung für Dirigenten und Chorleiter/innen.
- **Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten**
Analoge Förderlogik anhand der Mitgliederzahlen. Vereine erhalten ein jährliches „Veranstaltungsbudget“, das bezüglich Veranstaltungsort, eingesetztem Personal und der verwendeten Technik eigenverantwortlich verwendet werden kann.
- **Dauerhafte Nutzung von städtischen Räumlichkeiten**
Vereine, denen städtische Räumlichkeiten als Vereins-Geschäftsstellen / Vereinsräume mietfrei zur Verfügung gestellt werden, sollen künftig eine Mietkostenbeteiligung in Höhe von 2,50 € / m² bezahlen; hinzu kommt wie schon bisher die Übernahme der hälftigen Betriebskosten. „Fiktive Mietkostenzuschüsse“ für ver-einseigene Räumlichkeiten sollen künftig entfallen.
- **Zusammenfassung der Kinder- und Jugendförderung**
Schwerpunktsetzung bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen. Zentrale Abwicklung der Kinder- und Jugendförderung künftig im Rahmen der städtischen Vereinsförderung, nicht mehr separat über den Stadtjugendring. Damit verbunden einheitlicher Fördersatz, der für viele Vereine / Verbände mit eigener Kinder- und Jugendarbeit eine finanzielle Verbesserung darstellt. Aufnahme kirchlicher Jugendgruppen in die Förderung.
- **Stärkung der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt**
Mittelfristige Implementierung eines niederschweligen Präventionskonzeptes als Fördervoraussetzung für die Kinder- und Jugendförderung. Unterstützung durch städtische Arbeitsgruppe und externe Begleitung.

3. Rechtliche Prüfung

Der vorliegende Richtlinienentwurf wurde durch eine Rechtsanwaltskanzlei hinsichtlich beihilferechtlicher Fragen geprüft. Dabei wurden geringfügige Änderungen vorgenommen. Die in Anlage 1 vorliegende Fassung wurde durch die Kanzlei bestätigt.

4. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Mit der Beschlussfassung über den in Anlage 1 vorliegenden Richtlinienentwurf wird die Verwaltung beauftragt, unter Beteiligung des Gemeinderates in eine Anhörung und Beratung mit den betroffenen Vereinen zu gehen, um über Inhalte, Auswirkungen und Umsetzungsmöglichkeiten zu sprechen. Die Beteiligung erfolgt dabei nach pandemiebedingten Vorgaben in unterschiedlichen möglichen Formen.

Die Ergebnisse dieser Beratungen sollen in eine abschließende Fassung der Vereinsförderrichtlinie einfließen, die nach erneuter Beratung in den gemeinderätlichen Gre-

mien in der öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2022 durch den Gemeinderat verabschiedet werden soll. Die Richtlinie soll mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges: Finanzielle Auswirkungen soweit möglich geprüft; exakte Schätzungen erst nach Mitgliedermeldung 2022 möglich.

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Richtlinie

Anlage 2 – Entwurf der künftigen finanziellen Parameter der Vereinsförderung